

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

08.05.2014



Informationen zur Bürgerbefragung zur Straßenreinigung in Süplingen und Bodendorf

Sonderausgabe für Süplingen/Bodendorf

Bürgerbefragung zur Straßenreinigung in Süplingen und Bodendorf

Im Eingemeindungsvertrag von Süplingen und Bodendorf zur Stadt Haldensleben wurde festgelegt, dass die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Süplingen übernommen wird. Sie hätte damit noch für eine Übergangsfrist von fünf Jahren Bestand.

Danach tritt automatisch die Straßen- und Winterdienstsatzung der Stadt Haldensleben in Kraft.

Im Rahmen der Kommunal- und Europawahl am 25. Mai soll den Bürgern des Ortsteils Süplingen mit Bodendorf die Gelegenheit gegeben werden, ihr Meinungsbild zu einer eventuell früheren Übernahme der Haldensleber Satzung abzugeben. Entsprechende Stimmzettel werden im Wahllokal vorgehalten. Das Ergebnis dient dann dem Ortschaftsrat als Orientierung für die Beschlussfassung und Einbringung in den Haldensleber Stadtrat.

Zur Information für Ihre Entscheidungsfindung können Sie hier die Inhalte der beiden Satzungen nachlesen. Anhand einiger Beispielrechnungen erschließen sich die möglichen jährlichen Kosten, wenn die Haldensleber Satzung vorzeitig zum Einsatz käme.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Markt 20–22, 39340 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt und Anzeigenverwaltung:

Lutz Zimmermann
e-mail: presse@haldensleben.de

Verantwortlich für die Verteilung:

Manus Konzepte, Haldensleben

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg,
www.q-druck.de

Erscheinungstermin der

| | |
|--------------------|--------------|
| nächsten Ausgabe: | 23. Mai 2014 |
| Redaktionsschluss: | 15. Mai 2014 |

Der Stadtanzeiger erscheint monatlich in einer Auflage von 12.000 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet Haldensleben, Hillersleben, Neuenhofe, Bülstringen, Bebertal und Süplingen verteilt.

Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süplingen

Grundlage ist die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Süplingen vom 01.03.2011.

Hiernach wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke der öffentlichen Straßen die Straßenreinigung und der Winterdienst auferlegt.

Zu den öffentlichen Straßen gehören u. a. Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Schmutz, Papier, Unkraut und sonstigem Unrat. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn, jedoch für die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht.

Die Straßenreinigung ist einmal in 14 Tagen durchzuführen, spätestens jedoch zum jeweiligen Sonnabend (und vor Feiertagen und festlichen Anlässen in der Gemeinde).

Bei Schnee sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1m ganz, die übrigen in einer ausreichenden Breite freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (außer Asche) zu streuen.

Der Winterdienst muss bis 9:00 Uhr durchgeführt werden und ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 2500 € geahndet werden. Bei einem festgestellten Erstverstoß erhebt die Stadt Haldensleben zunächst 35,00 €.

Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Haldensleben

Grundlage ist die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Haldensleben einschließlich der 4. Änderung vom 23.05.2013.

Die meisten öffentlichen Straßen wurden an die maschinelle Straßenreinigung angeschlossen. Hierfür erfolgte eine Einteilung in Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 0

Die Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich durch die Anlieger, jeweils bis Straßenmitte.

Reinigungsklasse 1

Die Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich.

Reinigungsklasse 2

Die Reinigung erfolgt mindestens zweimal wöchentlich.

Reinigungsklasse 3

Die Reinigung erfolgt mindestens dreimal wöchentlich.

Reinigungsklasse 4

Die Reinigung erfolgt mindestens einmal in jeder zweiten Woche.

Dennoch verbleibt die Pflicht zur Reinigung der Gehwege beim Anlieger. Die Gehwege sind wöchentlich, wenn notwendig, täglich zu reinigen.

Das Reinigen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Anlieger

- hat bei ausgebauten Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen und Radwegen, gemeinsamen Geh –und Radwegen regelmäßig und so zu erfolgen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird (z. B. durch Beseitigung von überfahrenen Tieren, Tierkot, sonstigen gesundheitsgefährdenden oder belästigendem Unrat, Unkraut oder Gras) und die Aufrechterhaltung eines sicheren Verkehrs gewährleistet wird (z. B. Beseitigung von Ästen, Scherben, Verpackung).

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder mit einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

- umfasst bei nicht ausgebauten oder mit wassergebundener Decke versehenen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder Gras oder ähnlichem.
- hat mit Geräten zu erfolgen, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen
- hat zur Vermeidung der Staubeentwicklung so zu erfolgen, indem sie zuvor mit Wasser besprengt werden
- hat die sofortige Beseitigung des anfallenden Kehrichts einzuschließen. Der Kehricht darf nicht auf die Straße gekehrt werden.
- hat das Freihalten von Rinnsteinen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen zu umfassen.

Die Stadt Haldensleben führt den Winterdienst bei Bedarf auf allen Straßen der Reinigungsklassen 1,2,3 und 4 im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Baulastträgerschaft der Stadt Haldensleben befinden.

Unter normalen winterlichen Bedingungen wird der Winterdienst auf den städtischen Straßen ab 20:00 Uhr eingestellt und morgens ab 4:00 Uhr bei Bedarf fortgeführt. An Wochenenden erfolgt das ab 6:00 Uhr.

Den Winterdienst für die Gehwege haben die Anlieger zu übernehmen und zwar in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr.

Beispielrechnungen der Kämmerei Haldensleben

zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr im Ortsteil Süplingen

In der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) ist im § 4 die Gebührenhöhe geregelt.

Danach beträgt die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in der

| | | |
|-------------------|-----------|------------------------------|
| Reinigungsstufe 1 | 2,64 Euro | (Reinigung 1 x in der Woche) |
| Reinigungsstufe 2 | 3,00 Euro | (Reinigung 2 x in der Woche) |
| Reinigungsstufe 3 | 3,36 Euro | (Reinigung 3 x in der Woche) |
| Reinigungsstufe 4 | 1,32 Euro | (Reinigung 2 x im Monat) |

1. Eigenheimgrundstück

Frontmeterlänge 17 m, Straße mit geringer Frequentierung, Reinigungsstufe 4

$$17 \text{ m} \times 1,32 \text{ Euro/m} = 22,44 \text{ Euro}$$

Die jährliche Straßenreinigung würde **22,44 Euro** betragen.

2. Doppelhaushälfte

Frontmeterlänge 14 m, ortsdurchführende Straße mit stärkerem Verkehrsaufkommen, Reinigungsstufe 1

$$14 \text{ m} \times 2,64 \text{ Euro/m} = 36,96 \text{ Euro}$$

Die jährlich zu zahlende Straßenreinigungsgebühr würde **36,96 Euro** betragen.

3. Eckgrundstücke – Eigenheimgrundstücke

Grundstück grenzt an zwei Straßen, Frontmeterlänge 19 m bzw. 30 m,
beide Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen, Reinigungsstufe 4

$$19 \text{ m} \times 1,32 \text{ Euro/m} = 25,08 \text{ Euro}$$

$$30 \text{ m} \times 1,32 \text{ Euro/m} = 39,60 \text{ Euro}$$

$$\text{Insgesamt} = 64,68 \text{ Euro}$$

Die zu zahlende Straßenreinigungsgebühr für das Eckgrundstück würde insgesamt **64,68 Euro** betragen.

4. Eckgrundstück

Lage an Durchgangsstraße in Reinigungsstufe 1 und Straße mit geringerem Verkehrsaufkommen in Reinigungsstufe 4
Frontmeterlänge Durchgangsstraße 23 m und in der Straße mit geringerem Verkehrsaufkommen 37,50 m.

$$23 \text{ m} \times 2,64 \text{ Euro/m} = 60,72 \text{ Euro}$$

$$37,50 \text{ m} \times 1,32 \text{ Euro/m} = 49,50 \text{ Euro}$$

$$\text{Insgesamt} = 110,22 \text{ Euro}$$

Die jährlich zu zahlende Straßenreinigungsgebühr für dieses Eckgrundstück würde **110,22 Euro** betragen.